

UPDATE

WKO.at
WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN
Abfall- & Abwasserwirtschaft

FÜR MITGLIEDER DER FACHGRUPPE ABFALL- UND ABWASSERWIRTSCHAFT KÄRNTEN

AWG-Novelle Verpackung:

Freier Wettbewerb mit Hindernissen

Fairer Wettbewerb und gleiche Rechte für alle Unternehmen der heimischen Abfallwirtschaft, liegen dem Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft naturgemäß am Herzen. Konkurrenz steigert die Produktivität sowie den Innovationsgeist und sorgt dafür, dass es zu keinem Stillstand kommt. Manchmal sorgen Interventionen des Fachverbands für solche klaren Verhältnisse. Wie im Fall der AWG-Novelle Verpackung, können es aber auch Vorgaben der obersten Behörden der EU sein, die den Gesetzgeber zur Sicherstellung des freien Wettbewerbs veranlassen – dies gelang bei der gegenständlichen Novelle jedoch nur augenscheinlich.

Der Hintergrund der neuen AWG-Novelle Verpackung scheint naheliegend: Während es zur Zeit bei der Sammlung und Verwertung von Gewerbeverpackungen mehrere Systemanbieter gibt, hat im Haushaltsbereich die Altstoff Recycling Austria AG eine Alleinstellung inne. Eine Situation, die immer für Beschwerden bei der EU gesorgt hat. Auf Druck der EU-Wettbewerbsbehörde hat der Gesetzgeber eine Novelle des AWG zum Thema Verpackungen in Kraft gesetzt, die weiteren Sammel- und Verwertungssystemen Zugang in den Haushaltsbereich verschaffen soll. „Grundsätzlich begrüßen wir eine Öffnung des freien Marktes in jeder Form“, stellt Mag. (FH) Werner Bleiberger, Geschäfts-

führer der KAB, klar. „Andererseits muss man betrachten, dass das ARA System ein System der Wirtschaft ist und es bisher für Konsu-

menten beste Dienste geleistet hat. Diese neue Marktliberalisierung hat massive Auswirkungen auf all jene Wirtschaftsbereiche, die von der AWG-Novelle Verpackung direkt oder indirekt betroffen sind.“

Der Fachverband konnte im Vorfeld der AWG-Novelle Verpackung einige Änderungen zum Positiven erwirken bzw. gute vorhandene Ansätze bewahren:

- *Klarere Abgrenzung zwischen Haushalt- und Gewerbeverpackung*
- *Der operativer Start der Verlosung und Ausschreibungen wurde unter Berücksichtigung bestehender Verträge gesetzt*
- *Sofortige Neuberechnung der Marktanteile im Falle der Insolvenz eines Systems*
- *Koordinierungsstelle prüft die Lizenznehmer und verhindert damit Trittbrettfahrer*
- *Geplanter Zusatzposten eines Landeskoordinators pro Bundesland konnte verhindert werden*
- *Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen sind jeweils gesamthaft für eine Sammelkategorie zu betreiben*
- *100% Erfassung der Primärverpflichteten im Verpackungsbereich (mit ein paar Ausnahmen)*

Zeitplan

Ab 1. Jänner 2015 wird es für die Primärverpflichteten (Abpacker, Importeure, Eigenimporteure, Abfüller, etc.) die Möglichkeit geben, ihre Haushaltsverpackungen bei mehreren Systemen zu entpflichten. Die bisherige Möglichkeit, Haushaltsverpackungen selbst zurückzunehmen und zu verwerten, entfällt mit wenigen Ausnahmen. Im Jahr 2016 werden allen Systemen im Haushaltsbereich, entspre-



Alle Jahre wieder – Die Geschenkpackerl des Gesetzgebers

Mag. (FH) Werner Bleiberger
Fachgruppenobmann
Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Kärnten

Die erst vor kurzem zu Ende gegangene Weihnachtszeit verleitet dazu zu singen: „Alle Jahre wieder...“. Denn alle Jahre wieder fällt dem Gesetzgeber ein „Schmankerl“ ein, das für die Unternehmen der Abfall- und Abwasserwirtschaft besonders schwer zu verdauen ist. 2013 unter dem Christbaum: Die AWG-Novelle Verpackung.

Einmal mehr wurde aus einem „gut gemeint“ leider kein „gut gemacht“. Freien Wettbewerb und einen offenen Markt sollte die Novelle bringen. Das begrüßen und unterstützen wir natürlich von ganzem Herzen. Nur so kann Qualität vorangetrieben werden. Aber „Zwänge“, Bevormundung, Zwangsverpflichtungen und wiederum Bevorzugung spezieller Anbieter sind wohl der falsche Weg zu Freiheit und Fairness. Hier ist noch viel Arbeit zu leisten, um aus dieser Novelle ein in der Praxis wirksames Konstrukt zu machen, das allen hilft. Und wir werden hier weiter einige Wörtchen mitzureden haben.

Ähnlich verhält es sich mit den Ideen der EU, bestimmte Kunststoff-Tragtaschen endgültig zu verbannen. Natürlich ist das, was in vielen Europäischen Ländern in Sachen Abfallsammlung und Verwertung geschieht beschämend. Dies ge-

hört optimiert und Know-How zur Verfügung gestellt. Alle Länder jedoch über einen Kamm zu scheren ist der falsche Weg. In Österreich treiben weder in Flüßsen noch in Seen „Plastik-Inseln“. Unsere Sammel- und Verwertungsinfrastruktur ist vorbildlich ausgebaut und die Österreicher nutzen diese. Im Gegenteil: Schafft man die Plastiksäcke ab, entzieht man den Verwertern wertvolle Sekundär-Rohstoffe. Heizöl muss herangezogen bzw. Neukunststoff produziert werden. Von Produktkreislauf keine Rede.

Auch wenn die Zeit für Weihnachtswünsche schon vorüber ist, so wünschen wir uns dennoch etwas von der neuen Regierung: „Bitte lasst uns unsere Arbeit so machen, wie wir sie am besten können: Genau, ökologisch verantwortungsvoll und ohne Bevormundung von außen.“ – Vielleicht haben wir zu Weihnachten 2014 Chancen darauf. ■

Geschäftsführer der Höpperger Recycling GmbH. „Das heißt, es werden in Zukunft nicht drei verschiedene Tonnen von drei verschiedenen Anbietern vor der Tür stehen.“

Problembereiche

Soweit die Theorie und der Rahmen der neuen Lösung. „Die Idee ist gut gemeint aber für uns ergeben sich massive Änderungen und Herausforderungen.“ Das Stichwort hierzu nennt sich „Kontrahierungszwang“. Das Gesetz sieht vor, dass jeder Abfallsammler, der einen Vertrag über die Sammlung von Haushaltsverpackungen mit einem Sammel- und Verwertungssystem eines bestimmten Sammelgebiets abgeschlossen hat, verpflichtet ist, auch mit einem anderen Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen für dieses Sammelgebiet einen Vertrag abzuschließen, sofern dies das Sammel- und Verwertungssystem wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist. Höpperger dazu: „Im Klartext heißt dies, dass wir gezwungen werden können, für neue Systeme zu den selben Konditionen in der selben Region unsere Tätigkeiten zu verrichten. Ist man in mehreren Regionen tätig, kann dies bedeuten, für mehrere Systeme zu Sammeln und zu verwerten.“ Was auf den ersten Blick nach keiner zusätzlichen Herausforderung klingt, kann sich bei genauerer Betrachtung durchaus kritisch entwickeln: „Ich hole zwar die Verpackungsabfälle ab wie immer und die Sammelmengen werden in Summe auch gleich bleiben aber unterschiedliche Systeme haben auch unterschiedliche Anforderungen bei der Sortierung und Aufbereitung dieser Verpackungen“, erzählt Bleiberger aus der Praxis. „Wir produzieren ja durchaus für unsere Verwertungspartner bedarfsgemäß, wenn ich weiß was danach mit den stofflich verwertbaren Verpackungsabfällen geschehen soll. Bei mehreren Systemen wird dies nicht mehr planbar, denn wir können ja nicht alle paar Stunden unsere Maschinen neu einstellen. Vor allem was passiert, wenn sich das neue System nicht am Markt durchsetzt und sich wieder zurück ziehen muss?“ Auch die unterschiedlichen Kontingente gemäß der Verlosung können Probleme bedeuten. „Bei kleineren Systemen sind die Mengenströme entsprechend kleiner – wir müssen zusehen wie und wo wir dann die verschiedenen Inputströme und Wertstoffballen zwischengelagern.“

Sonderstellung Gemeinden

Ebenfalls ein Dorn im Auge ist den Fachleuten der Umgang mit den Kommunen: Gemäß Paragraph 29b(9) können „Gemeinden

Fortsetzung von Seite 1

chend ihres jeweiligen Marktanteils, die österreichischen Sammelregionen zugelost. Damit soll gewährleistet werden, dass jedes Sammel- und Verwertungssystem im Haushaltsbereich zumindest eine Ausschreibung durchführen kann. Dies soll alle fünf Jahre

geschehen. Bis Ende Juni 2017 haben die Systeme dann Zeit, ein Ausschreibungsverfahren für die zugelosten Regionen durchzuführen. „Um Dualitäten auszuschließen und den Bürgern keine zusätzlichen Aufwände zu bescheren, müssen alle Systeme die bestehende Infrastruktur übernehmen (Duplizierungsverbot)“, erklärt Harald Höpperger,

News zum Thema Gefahrguttransporte

oder Gemeindeverbände binnen vier Wochen nach der Verlosung die Übernahme oder Benutzung ihrer zum Stichtag 31. Dezember 2012 bestehenden Infrastruktur (Behälter, Fahrzeuge, Personal und Dienstleistungsaufträge an Dritte) zur Sammlung von Haushaltsverpackungen gegenüber dem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem unwiderruflich für diese Verlosungsperiode verlangen und bis spätestens Ende Februar des der Verlosung folgenden Kalenderjahres die dafür vorgesehenen Kosten und diesem die ausreichende Übernahmekapazität darlegen...“

Sowohl Höpperger als auch Bleiberger sehen darin eine klare Bevorzugung der Kommunen. „So wie es hier steht, wird es in diesem Bereich aller Voraussicht nach zu keinen Ausschreibungen kommen. Haben sie davor die Infrastruktur gehabt, erhalten sie die Aufträge automatisch weiter.“

Wo ist da jetzt die großartig angestrebte Öffnung des Marktes und der faire Wettbewerb? Zumal im Moment auch nicht klar scheint, wie viele neue Systeme zu erwarten sind und ob sich der immense Aufwand damit lohnt.

„Derzeit gibt es im gewerblichen Bereich neben der ARA, der AGR und der Ökobox noch vier weitere Systeme, die noch dazu nicht alle in Österreichischer Hand sind“, erläutert Höpperger. „Es ist anzunehmen, dass zumindest diese auch in Zukunft im Haushaltsbereich tätig sein wollen. Dies birgt eine weitere Schwierigkeit in sich. Denn vor allem in grenznahen Regionen können so wertvolle Ressourcen im Abfall ganz einfach ins Ausland wandern.“

Nicht aller Tage Abend

„Zwang zur Zusammenarbeit ohne Neuverhandlungen der Preise und Bevorzugung von Kommunen machen die Novelle zu einem klaren Fall von: Gut gemeint ist nicht gut gemacht“, fasst Höpperger zusammen. „Der Weg der Novelle ist jedoch Work in Progress. Es steht mal der Rahmen und die Idee dahinter. Wie sich das ganze in der Praxis bewährt, weiß niemand.“

Dass im Vorfeld der Novelle bereits viel verhandelt wurde und nach wie vor in zahlreichen Arbeitskreisen diskutiert und gearbeitet wird, erkennen beide Experten an. Vor allem da der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft in zahlreichen Belangen bereits Verbesserungen gegenüber dem Gesetzesentwurf erwirken konnte.

Zahlreiche Verhandlungen über die Details und Umsetzung werden jedoch noch folgen – aber der 1.1.2015 kommt schneller als man denkt. ■

Auf Grund einer Anfrage hat sich der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft mit der folgenden Frage beschäftigt: „Ist der Transport von zementgebundenen asbesthaltigen Abfällen ein Gefahrguttransport?“

Wir haben beim zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angefragt und nachstehende Information erhalten: Für den Transport von asbesthaltigen Materialien ist im ADR die Sondervorschrift 168 maßgeblich.

Der erste Teil der Sondervorschrift 168 lautet wie folgt:

„Asbest, der so in ein natürliches oder künstliches Bindemittel (wie Zement, Kunststoff, Asphalt, Harze oder Mineralien) eingebettet oder daran befestigt ist, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann, unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.“

Generell gilt, dass das Vorliegen eines Gefahrguttransportes im Einzelfall zu prüfen ist.

Bei Verwendung eines geeigneten Bindemittels, mit dem abgewitterte Eternitplatten besprüht werden (sinnvoller Weise vor der Demontage) ist diese Bedingung gegeben.

Handelt es sich beim zementgebundenem Asbest um ein NEUPRODUKT ist in der Regel davon auszugehen, dass die oben genannten Eigenschaften zutreffen und es daher zu keinem Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann. Bei zementgebundenen ASBESTABFÄLLEN ist das nicht so klar.

Hier ist eine Prüfung im Einzelfall jedenfalls erforderlich.

Kriterien, die für einen Gefahrguttransport sprechen, könnten etwa sein:

- Vom Arbeitnehmerschutz geforderte Schutzmaßnahmen (z.B. Mundschutz). Siehe auch z.B.: TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten)
- Die Notwendigkeit, Säcke oder Bigbags zu verwenden.
- Erkennbare Staubbildung oder erforderliche Anfeuchtung zur Vermeidung von Staubbildung (da das Wasser während der Beförderung verdunstet, ist damit zu rechnen, dass es im Laufe der Beförderung sehr wohl zur Staubbildung kommt.)

Umgekehrt muss nicht jede noch so geringe Menge Staub auch als gefährliche Menge lungengängiger Asbestfasern betrachtet werden. Im Zweifel muss ein Sachverständiger im Einzelfall entscheiden, ob ein Gefahrguttransport vorliegt oder nicht.

Noch eine Anmerkung zu dem zweiten Teil der Sondervorschrift 168, die auf hergestellte Gegenstände abstellt: *„Herstellte Gegenstände, die Asbest enthalten und dieser Vorschrift nicht entsprechen, unterliegen den Vorschriften des ADR nicht, wenn sie so verpackt sind, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann.“*

Laut Auskunft des BMVIT sind asbesthaltige Abfälle keine hergestellten Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift (mehr). Demnach reicht es nicht aus, dass asbesthaltige Abfälle, wenn der erste Satz der Sondervorschrift nicht erfüllt ist, bloß verpackt zu werden brauchen, um die Ausstufung der Sondervorschrift 168 in Anspruch nehmen zu können. ■

■ <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Altfahrzeugeverordnung

Nunmehr hat das Lebensministerium den Entwurf einer Novelle zur Altfahrzeugeverordnung zur Begutachtung ausgesandt. Laut §4 der Altfahrzeugeverordnung dürfen Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gesetzt werden, kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten, es sei denn, es besteht eine Ausnahme in der Anlage 2 der Altfahrzeugeverordnung.

Mit der Novelle soll die Anlage 2 der Altfahrzeugeverordnung an die Vorgaben des EU-Rechts (RL 2013/28/EU der Kommission vom 17. Mai 2013 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge) angepasst werden.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass der Eintrag 8i (Blei in Lötmitteln in elektrischen Anwendungen auf Glas, ausgenommen zum Löten in Verbundglas) nach einer Prüfung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts weiterhin bestehen soll.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Abänderung der Verpackungsrichtlinie

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten ausgesandt. Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zu treffen haben, die eine Verringerung des Verbrauches von leichten Kunststofftüten bewirken (siehe den geplanten Artikel 4 Abs. 1a). Der Vorschlag zielt auf leichte Kunststofftüten (mit einer Wandstärke von unter 50 Mikron – siehe den geplanten Artikel 3 Nummer 2a) ab, da diese werden seltener wiederverwendet als Tüten aus stärkerem Material und daher häufiger weggeworfen.

Ein EU-weites Verringerungsziel wird in dem Vorschlag nicht festgelegt, da es betreffend des Umfangs des Verbrauches der Einweg-Kunststofftüten große Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten gibt. Aus dem geplanten Artikel 4 Abs. 1a geht hervor, dass die Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs der leichten Kunststofftüten die Festlegung nationaler Verwertungsziele,

Fachverbandstag 2013 – Ein kurzer Rückblick

Am 17. Oktober 2013 fand im Loisium Wine & Spa Resort Südsteiermark in Ehrenhausen der Fachverbandstag des Fachverbandes Abfall- und Abwasserwirtschaft statt.

Im Rahmen der Veranstaltung informierte Frau RA Dr. Katharina Huber-Medek über die Neuerungen im Verpackungsbereich. Als ein weiteres Highlight unseres Fachverbandstages konnten wir Univ.-Prof. Mag. Dr. Markus Hengstschläger als Vortragenden gewinnen. Er berichtete aus erster Hand über

die Wichtigkeit von Vielfalt und Individualität in allen Lebensbereichen. Das Rahmenprogramm fand großen Zuspruch und bot den Teilnehmern auch diesmal wieder ausreichende Gelegenheit, sich über aktuelle Themen der Abfallwirtschaft auszutauschen.

Wir bedanken uns bei allen Gästen für ihre Teilnahme und ihren Beitrag für einen gelungenen Fachverbandstag!

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

REACH Newsletter

Nunmehr wurde seitens der Wirtschaftskammern Österreichs der 84., 85. und 86. REACH-Newsletter veröffentlicht. Die Newsletter enthalten Informationen zu den aktuellen Berichten, Veranstaltungen und öffentlichen Konsultationen im Zusammenhang mit REACH.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Kollektivvertragsabschluss

...für Angestellte in Handwerk und Gewerbe, Dienstleistung sowie Information und Consulting.

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter und Lehrlingsentschädigungen werden mit Wirksamkeit vom 1.1.2014 um 2,45 % erhöht. In den Verwendungsgruppen I und II werden die Mindestgehälter in den ersten 4 Verwendungsgruppenjahren um 2,6 % erhöht. Für das Folgejahr 2015 wurde vereinbart, dass die Mindestgehälter und Lehrlingsentschädigungen mit Wirksamkeit vom 1.1.2015 um eine festgelegte durchschnittliche Inflationsrate des zurückliegenden Jahres plus 0,35 % erhöht werden (für die Verwendungsgruppen I und II in den ersten 4 Verwendungsgruppenjahren plus 0,5%).

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

VERANSTALTUNGSTIPP

Novelle der EAG-Verordnung

Mit einer Elektroaltgeräte-Sammelmenge von mehr als 9 Kilogramm pro EinwohnerIn übertrifft Österreich die bestehenden Ziele der EU bei weitem, dennoch stellt die bis Februar 2014 durchzuführende Umsetzung der neuen WEEE-Richtlinie die Branche vor neue Herausforderungen. Wie können bestehende Probleme mit dem stetig steigenden Versandhandel gelöst werden? Wie geht man zukünftig mit der Produzentenverantwortung um? Wie entwickeln sich die Sammelziele auf EU-Ebene und welche Sammelkategorien werden zukünftig eingeführt? Diese Veranstaltung soll über den Status quo der EAG-Sammlung in Öster-

reich informieren und auf die wesentlichen Neuerungen hinweisen, welche mit der Novelle der EAG-VO und der Behandlungspflichtenverordnung zu erwarten sind. Weiters wird die Praxis der Sammlung und Wiederverwertung von Elektroaltgeräten beleuchtet und auch über kommende Herausforderungen bei der Umsetzung neuer Vorgaben und der Etablierung neuer Verwertungswege von Elektroaltgeräten diskutiert. **Dienstag, 18. März 2014, 9.30 bis 16.50 Uhr Bundesamtsgebäude – Festsaal 1030 Wien, Radetzkystraße 2**
Kosten: ÖWAV-Mitglieder bzw. VÖEB-Mitglieder: Euro 220,- Nichtmitglieder: Euro 390,-
<http://update.dieabfallwirtschaft.at>